

Merkblatt

Hochwasserhilfsprogramm 2017 (HW 17)

Grundsätzliche Informationen im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de >Hochwasser-Hilfsprogramm

1. Grundsätzliches

Grundlage für das Hilfsprogramm ist eine nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft und eine Landesrichtlinie auf der Grundlage des § 53 LHO (Billigkeitsleistungen).

Der Zuschuss dient dem Teilausgleich von Schäden, die auf das Hochwasserereignis in der Zeit vom 24.07.2017 bis 04.08.2017 zurückzuführen sind. Hierunter fallen insbesondere Aufwuchs- und Ernteschäden, Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie an Nutztieren.

Einbezogen werden Schäden, die in den Einzugsgebieten folgender Gewässer liegen:

- Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland,
- Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland und
- östliche Nebengewässer der Weser zwischen Hannoversch Münden und Rinteln.

Entstandene Hochwasserschäden, die nicht in den o.a. Einzugsgebieten dieser Gewässer liegen, können für eine Erstattung durch die Billigkeitsleistung nicht berücksichtigt werden.

2. Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt sind Landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Niedersachsen, Binnenfischerei, Imker und Wanderschäfererei. Unternehmen der Binnenfischerei und Aquakultur können ebenfalls einen Antrag stellen, sie unterliegen aber der De-minimis Beihilfe im Fischerei- und Aquakultursektor. Von diesen Betrieben ist ein gesonderter Beihilfen-Erklärungsvordruck auszufüllen und einzureichen.

Bei Gartenbaubetrieben muss der Anteil der Primärproduktion landwirtschaftlicher Produkte an den Umsatzerlösen überwiegen.

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt sowie Unternehmen, die sich bereits vor Eintritt des Hochwassers in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war, sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

Es wird ein einmaliger verlorener Zuschuss grundsätzlich für alle Sachverhalte in Höhe von 50 % des entstandenen Schadens gewährt. Für Flächen außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Dauergrünlandflächen können bis zu 80 % des Schadens erstattet werden. Ein Zuschuss wird erst ab einem Schaden von 5.000 Euro ausgezahlt.

4. Art der Schädigung

- Ertragsausfall auf überfluteten Flächen (auch anteilig)
- Aufwuchsschäden
- Schäden an Wirtschaftsgebäuden, Anlagen und Maschinen soweit nicht versicherbar
- Viehhaltung, z.B. Tierverluste, Kosten für Transporte und Unterbringung
- Vorräte, z.B. eingelagerte Futtermittel
- Flurschäden, z.B. Räumung und Wiederherstellung, Entsorgung von Aufwuchs aufgrund Kontamination

Nicht Gegenstand der finanziellen Leistung sind:

- Schäden durch Starkregen,
- durch vorübergehende Unterbrechungen entstandene Verluste und entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten und sonstige mittelbare Schäden,
- Kosten für Gutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen,
- Eigenleistungen des Antragstellers,
- Schäden an Wohngebäuden.

5. Schadensermittlung

Die Aufwuchs- und Ernteschäden des Unternehmens werden für alle von der Überschwemmung betroffenen Kulturen - mit Ausnahme von Schäden an Spezialkulturen (z.B. Frühkartoffeln, Gemüse oder andere Sonderkulturen) - mit Pauschalsätzen berechnet. Bei Teilschäden ermäßigt sich die Schadenspauschale entsprechend dem Verhältnis von Totalschaden zu Restbestand.

Schäden an Kulturen, für die der Schaden nicht einheitlich festgelegt ist, werden vom Antragsteller betriebsindividuell berechnet und belegt. Dazu wird vom durchschnittlichen Hektarerlös der betreffenden Kultur in den Jahren 2014-2016 der Hektarerlös 2017 abgezogen, so dass sich die Einkommensminderung je Hektar ergibt. Diese wird mit der 2017 mit der Kultur bebauten Fläche multipliziert. Nicht entstandene Erntekosten sind abzuziehen.

Für Unternehmen, die als Öko-Betrieb im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007 (ehemals VO (EWG) Nr. 2092/91) bewirtschaftet werden, können erhöhte Pauschalen zur Berechnung des Schadens zu Grunde gelegt werden.

Leistungen, die den Schaden mindern (Wegfall der Pachtzahlungen bei Hochwasser, nicht entstandene Kosten, Versicherungsleistungen, etc.) sind bei der Schadenshöhe zu berücksichtigen.

Für **andere Schäden** gilt:

Bei allen anderen Sachschäden muss die Höhe der Ausgaben für die Schadensbeseitigung nachgewiesen werden. Der von Bewilligungsstelle vorgegebene Vordruck „Anlage 1“ ist zu verwenden und die entsprechenden Belege anzufügen. Aus den Belegen muss sich ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Hochwasser ergeben.

Bei Schäden an

- Gebäuden,
- Einrichtungen und Anlagen landwirtschaftlicher Infrastruktur,
- Maschinen und Geräten,
- dem Tierbestand,
- Lagerbeständen

muss durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen die Schadenshöhe geschätzt und der kausale Zusammenhang zum Hochwasser festgestellt werden.

Die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten sind im Antrag durch Rechnungen zu belegen. Aus den Belegen muss sich eine eindeutige Zuordnung zu dem Schadereignis ergeben.

Für auf Dauergrünland entstandene Schäden wie Räumungskosten werden 80% Ausgleich gewährt, sofern diese im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung aufgetreten sind.

Futterzukäufe werden nur für durch das Hochwasser verlorenes Erntegut (z.B. Silageballen) anerkannt, der geschädigte Bestand der Flächen wird stets nach den genannten Pauschalen ausgeglichen.

Bei Tierverlusten berechnet sich der Schaden nach dem Marktwert im vorangegangenen Dreijahreszeitraum.

Bei Vergabe von Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € sollen soweit möglich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dies gilt nicht für Aufträge, die wegen Eilbedürftigkeit bereits vor der Bewilligung erteilt wurden. Die Auftragsvergabe ist zu dokumentieren.

Mit der Schadensbeseitigung darf ab Schadereignis begonnen worden sein, der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist unschädlich für die Gewährung der Billigkeitsleistung.

6. Antragstellung und Nachweis

Alle betroffenen Unternehmer im Einzugsgebieten der o.g. Gewässer, die eine Vorab-Mitteilung eingereicht haben und bei denen der Schaden durch die LWK Mitarbeiter protokolliert wurde, erhalten von der Zentralen Bewilligungsstelle FB 2.1 der LWK Niedersachsen einen vorgefertigten Antrag zugeschickt. Dieser Antrag ist mit weiteren Angaben und Anlagen zu ergänzen und bei der Zentralen Bewilligungsstelle FB 2.1 der LWK Niedersachsen, Johannsenstr. 10, 30159 Hannover **bis zum 01.03.2018** einzureichen. Gebäudeschäden können auch noch nach diesem Termin behoben und abgerechnet werden. Die Rechnungen müssen aber endgültig bis zum 31.12.2018 der Zentralen Bewilligungsstelle der LWK vorliegen.

Sollten sich Schadensumfang oder Schädigungsgrad an landwirtschaftlichen Kulturen gegenüber einer vorherigen Schadenserhebung geändert haben, so ist zwingend im Antrag darauf einzugehen.

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt nach Erteilung des Bescheides.

Weiter Hinweise können im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de >Hochwasser-Hilfsprogramm abgerufen werden.

7. Was ist sonst noch zu beachten?

Die Belege sind zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

Die Angaben im Antrag und den dazugehörigen Unterlagen sowie die Angaben im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie deren nachgeordnete Behörden und die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes haben ein Prüfungsrecht.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8. Pauschalsätze der Kulturen

Für die häufigsten Kulturen sind auf statistischer Grundlage pauschale Schadenshöhen festgelegt worden, die einheitlich zur Anwendung kommen. Sie beziehen sich auf Totalausfall; nicht geschädigte Anteile sind abzuziehen. Bereits abgezogen sind die Kosten für nicht entstandene Ernte.

Kultur-code	Bezeichnung	förder-fähig	Pausch-betrag/ha	betriebs-indivi-duell	Bemerkung
112	Winterhartweizen/Durum	x	1.598 €		
114	Winterdinkel	x	1.598 €		
115	Winterweichweizen (ohne Durum)	x	1.598 €		
116	Sommerweichweizen (ohne Durum)	x	989 €		
121	Winterroggen	x	1.011 €		
131	Wintergerste	x	1.196 €		
132	Sommergerste	x	1.088 €		
143	Sommerhafer	x	770 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 1001 €
145	Sommermenggetreide	x	1.088 €		
156	Wintertriticale	x	1.081 €		
157	Sommertriticale	x	989 €		
171	Mais (ohne Silomais NC 411)	x	1.365 €		
172	Mais (Biogas)	x	1.365 €		
177	Mais mit Bejagungsschneisen mit Kultur	x	1.365 €		
220	Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung	x		x	
311	Winterraps zur Körnergewinnung	x	1.471 €		
411	Silomais (als Hauptfutter)	x	1.365 €		
413	Runkel- und Futterrüben	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
422	Kleegrass	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
424	Ackergras	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
428	Wechselgrünland	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
429	Alle (anderen) Futterpflanzen auf AL	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
444	DGL Neuansaat als Ersatz Umbruch	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
451	Wiesen	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
452	Mähweiden	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
453	Weiden und Almen	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
454	Hutungen	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
575	Blühfläche einjährig (MSL-Massnahme)	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €
601	Stärkekartoffeln	x	5.603 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 7.284 €
602	Kartoffeln (Speise)	x	5.603 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 7.284 €
603	Zuckerrüben	x	3.213 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 4.177 €
606	Pflanzkartoffeln	x	5.603 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 7.284 €
610	Gemüse	x		x	
613	Gemüse Kohl	x		x	
619	Weisser Senf, Gelber Senf	x		x	
622	Tomaten	x		x	
626	Gemüse-Kürbisgewächse	x		x	
632	Andere Gemüsearten	x		x	
633	Allium/Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte)	x		x	
634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	x		x	
635	Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne)	x		x	
638	Spinat	x		x	
639	Mangold, Rote Beete	x		x	
650	Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen	x		x	
703	Erdbeeren	x		x	
912	Grasssamenvermehrung	x		x	
972	Grünland (nicht DZ fähig)	x	653 €		erhöhter Betrag für Biobetriebe 849 €

Schäden an Spezialkulturen, für die der Schaden nicht einheitlich festgelegt ist (z.B. Frühkartoffeln, Gemüse oder andere Sonderkulturen) sind vom Antragsteller betriebsindividuell zu berechnen und zu belegen. Dazu wird vom durchschnittlichen Hektarerlös der betroffenen Kultur in den Jahren 2014-2016 der Hektarerlös 2017 abgezogen, so dass sich die Einkommensminderung je Hektar ergibt. Diese Minderung wird mit der 2017 mit der Kultur bebauten Fläche multipliziert. Nicht entstandene Erntekosten sind abzuziehen. Die Berechnungen der Erlöse und Kosten erfolgen ohne Umsatzsteuer.

Bei Grünland ist von der vorgenannten Pauschale nur der nachfolgend angeführte Anteil der tatsächlich ausgefallenen oder geschädigten Schnitte zu verwenden.

Schnitt-Anzahl	1. Schnitt	2. Schnitt	3. Schnitt	4. Schnitt	5. Schnitt
2	60 %	40 %			
3	40 %	35 %	25 %		
4	35 %	25 %	20 %	20 %	
5	25 %	20 %	20 %	20 %	15 %